

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

| | | |
|---|----------------------|---|
| Federführender Fachbereich Umwelt und Technik | | Drucksachen-Nr. 357/2008 |
| Beschlussvorlage | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich |
| | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr | 12.06.2008 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt A 13

Straßenausbau Herkenfelder Weg, Teil 2

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt, die Straße *Herkenfelder Weg - Teil 2* entsprechend der derzeitigen Ausbauart als Mischfläche in Asphaltbauweise auszubauen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 12.12.2007 wurde der Ausbau der Straße *Herkenfelder Weg* -Teil 2 erneut in das Straßenbauprogramm aufgenommen.

Der Ausbau des 1. Teilabschnittes zwischen der *Kempener Straße* und dem vorläufigen Ausbauende in Höhe des Hauses *Herkenfelder Weg* Nr.74 wurde vom damaligen Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss in seiner Sitzung am 25.2.1999 beschlossen. Der Ausbau dieses Teilabschnittes erfolgte zusammen mit dem Ausbau der Straße *Torrington* im gleichen Jahr.

Der weiterführende Teilabschnitt bis zur Kreuzung des Weidenbaches in Höhe des Hauses *Herkenfelder Weg* Nr. 31 konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht mit ausgebaut werden, weil notwendige Änderungen des seit dem 12.7.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.1273 – Kleingartenanlage *Torrington* – noch nicht abgeschlossen waren.

Anlass der Änderungen waren u.a. die nicht dem bestehenden Straßenverlauf und den Straßenbreiten angepassten Vorgaben des B-Planes. Es wurde eine größere Verkehrsfläche festgesetzt als in der Örtlichkeit vorhanden. Bei einem Ausbau der Straße entsprechend diesen Vorgaben hätten zur Verbreiterung der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Straße zahlreiche Bäume gefällt werden müssen.

Der inzwischen geänderte und seit dem 22.6.2006 rechtsverbindliche B-Plan Nr. 1273 – Kleingartenanlage *Torrington* – 1. Änderung weist eine Reduzierung der Verkehrsfläche entsprechend der tatsächlichen Linienführung und den vorhandenen Straßenbreiten auf. Ein bereits angelegter, vorwiegend von den Kleingartenbesitzern und deren Besuchern genutzter Parkplatz wurde in erweiterter Form für Stellplätze ausgewiesen.

Die Straßenplanung sieht vor, den 2. Bauabschnitt auf einer Länge von ca. 260 m und annähernd in den heute bereits vorhandenen Breiten von 3,50 bis 4,00 m auszubauen. Um Begegnungsverkehr zu ermöglichen, sind im Verlauf der Ausbaustrecke drei Ausweichstellen mit einer Breite von 5,00 m vorgesehen. Für die Befestigung der Fahrbahnoberfläche soll wie bisher Asphaltbeton verwendet werden.

Da im *Herkenfelder Weg* auch im Bereich des noch auszubauenden Teilstückes kein Regenwasserkanal vorhanden ist, besteht die Notwendigkeit, das anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin in die am östlichen Fahrbahnrand befindliche Grünzone „über die Schulter“ abzuleiten. Mit Ausnahme des Abschnittes vom Ausbaubeginn bis zur ersten Einfahrt (ca. 50 m) befinden sich alle neben der Straße liegenden Flurstücke in städtischem Eigentum. Die Eigentümer des ca. 50 m langen, neben der Straße liegenden Flurstückes haben die erforderliche Erlaubnis, das Regenwasser nach erfolgtem Straßenausbau auf ihr Grundstück ableiten zu dürfen, verweigert.

Die Problematik der Straßenentwässerung wurde mit einem Vertreter der Unteren Wasserbehörde bei einer gemeinsamen Ortsbegehung am 10.12.2007 erörtert. Für die zukünftige Entwässerung der Straße wurden seitens der Unteren Wasserbehörde folgende Vorgaben gemacht: Das Oberflächenwasser des ersten, ca. 50 m langen Straßenabschnittes soll in einer Entwässerungsrinne am östlichen Straßenrand geführt und am Ende auf die neben liegende städtische Grünfläche geleitet werden, wo das Wasser versickert, bzw. in den nahe gelegenen Bach abfließt. Um eine Entwässerung im weiteren Verlauf „über die Schulter“ zu ermöglichen, soll die Gradienten der Straße entsprechend der Höhenlage des neben liegenden Geländes angehoben werden. Durch die Anhebung der Straße wird außerdem die Ausschachtungstiefe reduziert und so die Wurzeln der Bäume, die im südlichen Ausbauabschnitt am Straßenrand stehen, geschont. Im Zuge der Straßenbaumaßnahme sollen die Rohre der beiden vorhandenen Bachquerungen gegen größer dimensionierte Rohrprofile für die Durchwanderung von Kleinlebewesen ausgetauscht werden.

Die Ausleuchtung des ersten, bereits fertig gestellten Straßenabschnittes endet bei Haus Nr. 78. Die „Beleuchtungslücke“ (ca. 50) m bis zum Beginn des zweiten Bauabschnittes soll nun im Rahmen der Ausleuchtung des weiterführenden Straßenabschnittes geschlossen werden. Im Bereich der Ausbaustrecke befindet sich z.Z. lediglich eine Straßenleuchte.

Wie bereits oben erwähnt, wurde der nördliche Teil des Herkenfelder Weges bereits im Jahr 2000 gemeinsam mit der Straße Torrington ausgebaut.

Beide Straßen waren bis zu diesem Zeitpunkt in beitragsrechtlicher Hinsicht nicht erstmalig endgültig hergestellt. Für die Straße Torrington wurden daraufhin im Jahr 2001 Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 ff. BauGB erhoben. Bezüglich des Herkenfelder Weges scheiterte dies bisher an dem Umstand, dass er in beitragsrechtlicher Hinsicht in seinem gesamten Verlauf von der Einmündung in die Kempener Straße bis zur Querung des Weidenbachs eine zusammenhängende Erschließungsanlage darstellt. Die Beitragspflicht für eine Erschließungsanlage kann jedoch nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben erst entstehen, wenn die Anlage insgesamt, d.h. in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung in einer Weise ausgebaut ist, die den Anforderungen an eine erstmalige endgültige Herstellung genügt.

Die Abrechnung kann daher erst erfolgen, wenn der Herkenfelder Weg in seiner gesamten o.g. Länge ausgebaut ist. Eine abschnittsweise Abrechnung ist nicht möglich, da die sachlichen bzw. rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nicht vorliegen.

Eine im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gelegene Erschließungsanlage kann nur dann beitragsfähig sein, wenn ihre Herstellung den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. Bezüglich des unteren Teils des Herkenfelder Weges entsprachen, wie oben ausgeführt, die Festsetzungen des B-Plans nicht mehr dem planerischen Willen und den praktischen Erfordernissen. Es was daher notwendig, vor dem Ausbau den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Aufgrund personeller Engpässe konnte die Änderung erst im Jahre 2006 rechtskräftig durchgeführt werden.

Der Ausbau des o.g. nördlichen Teilstücks des Herkenfelder Weges im Jahre 2001 hat beitragsfähige Kosten in Höhe von ca. 180.000,- € verursacht. Von diesem Kostenvolumen sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben 90%, somit ca. 160.000,- € umlegungsfähig. Aufgrund der fehlenden endgültigen Herstellung konnte dieser Betrag bisher nicht im Wege der Beitragserhebung refinanziert werden.

<-@